

## Teil III

### **A. Verordnung betreffend die Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) vom 18. November 1998**

vom 17. Juni 2009

I. Die Verordnung des Grossen Rates über die Besoldung des Staatspersonals (Besoldungsverordnung) wird geändert.

1. Der Untertitel vor § 34 lautet neu:

2. Zentrale Justizinstanzen, Rekurskommissionen, Bezirksgerichte und Kreisämter

2. § 34 lautet neu:

Grundbesoldungen § 34. <sup>1</sup>Die Funktionen der zentralen Justizinstanzen, soweit es sich nicht um Magistratsfunktionen handelt, der Rekurskommissionen, der Bezirksgerichte und der Kreisämter werden einer Richtposition oder einer Richtpositionskette zugeordnet.

<sup>2</sup>Der Regierungsrat regelt die Besoldungen der Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber entsprechend ihrer Beanspruchung unter Berücksichtigung der Geschäftslast oder nach festen Stundenansätzen. Für die Bezirksgerichte und das Zwangsmassnahmengericht sowie die Friedensrichter- und Betreibungsämter stellt das Obergericht Antrag, für die Rekurskommissionen das Verwaltungsgericht.

3. § 35 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Die Präsidentinnen und Präsidenten, Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, Mitglieder und Ersatzmitglieder der Gerichte und der Rekurskommissionen werden auf der Basis von 145 % des Minimums der massgebenden Besoldungsklasse entschädigt.

4. § 36 Absatz 4 lautet neu:

<sup>4</sup>Die Anfangsbesoldungen für das weitere Personal der Bezirksgerichte und des Zwangsmassnahmengerichtes werden mit Zustimmung des zuständigen Departementes festgelegt.

5. Anhang 1, Teil "Justiz und Polizei" lautet neu:

<i>Justiz und Polizei</i>	
Generalstaatsanwalt oder Generalstaatsanwältin	26-27
Polizei-Kommandant	26-27
Hauptabteilungsleiter und Hauptabteilungsleiterinnen	22-27
Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirksgerichte	26 <sup>(*)</sup>
Präsident oder Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes	26 <sup>(*)</sup>
Stv. Generalstaatsanwalt oder stv. Generalstaatsanwältin	25-26
Ersatzmitglieder des Obergerichtes und des Verwaltungsgerichtes	25 <sup>(*)</sup>
Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen der Bezirksgerichte	25 <sup>(*)</sup>
Berufsrichter und Berufsrichterinnen der Bezirksgerichte	25 <sup>(*)</sup>
Nebenamtliche Mitglieder des Zwangsmassnahmengerichtes	25 <sup>(*)</sup>
Oberstaatsanwälte und Oberstaatsanwältinnen	24-25
Leitender Jugendanwalt oder leitende Jugendanwältin	24-25
Polizei-Hauptmann	24-25
Abteilungsleiter und Abteilungsleiterinnen	19-25
Wissenschaftliche Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen	19-25
Präsidenten und Präsidentinnen der Rekurskommissionen	24 <sup>(*)</sup>
Präsident oder Präsidentin der Enteignungskommission	24 <sup>(*)</sup>
Jugendanwälte und Jugendanwältinnen	23-24
Staatsanwälte und Staatsanwältinnen	20-24
Polizei-Oberleutnant	22-23
Nebenamtliche Mitglieder und Ersatzmitglieder der Bezirksgerichte	22 <sup>(*)</sup>
Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rekurskommissionen	22 <sup>(*)</sup>
Polizei-Leutnant	20-21
Polizei-Adjutant	19
Polizei-Feldweibel	18
Polizei-Wachtmeister m.b.A.	17
Polizei-Wachtmeister	16
Polizei-Korporal	15
Polizei-Gefreiter	14
Polizei-Beamter oder Polizei-Beamtin	13

<sup>(\*)</sup>Feste Besoldung (145 % des Minimums)

II. Diese Verordnung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.